

Kann ein Sacrament g̃iltig, jedoch ohne Frucht und zugleich ohne Sünde empfangen werden?

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Diese Frage pflegt von den Theologen meistens nur gelegentlich und im Vorbeigehen berührt zu werden; sie verdient aber wegen ihrer practischen Wichtigkeit eine eingehende Erwägung.

Zuerst fragt es sich, ob man ein Sacrament g̃iltig, jedoch ohne Frucht empfangen könne. Dann wollen wir sehen, ob ein fruchtloser Empfang eines Sacramentes auch ohne Sünde geschehen könne.

Es ist eine sichere und ausgemachte Wahrheit, daß Sacramente g̃iltig sein können, ohne daß sie als Frucht und Wirkung die heiligmachende Gnade dem Empfänger verleihen. In der Schulsprache pflegt man zu sagen: Sacramenta possunt esse valida et formata, valida et informia. Die heiligmachende Gnade wird nämlich forma genannt, weil sie die Seele mit einer übernatürlichen Schönheit schmückt und durchdringt; und deshalb werden die Sacramente, welche g̃iltig gespendet die heiligmachende Gnade verleihen, Sacramenta valida et formata genannt, hingegen Sacramente, die obgleich g̃iltig gespendet die heiligmachende Gnade dem Empfänger nicht ertheilen, als Sacramenta valida et informia bezeichnet. (Mein W. Lib. III. §. 60. n. 1.). Wir müssen uns nun ins Gedächtniß rufen, was zum g̃iltigen, und was überdies zum fruchtbringenden Empfang der Sacramente nothwendig gefordert wird.

Wann wird ein Sacrament g̃iltig gespendet und empfangen? Dann, wenn alle Bedingungen, die zur Wesenheit des Sacramentes bezüglich der Materie und Form, des Aussenders und Empfängers kraft göttlicher Einsetzung Jesu Christi gefordert werden, wirklich vorhanden sind. So z. B. wird die Taufe einem Erwachsenen g̃iltig gespendet, wenn er noch ungetauft ist und die Absicht (Intention) hat, das Sacrament der Taufe zu empfangen,

und wenn der Taufende, wer er auch immer sein mag, mit der Intention zu thun, was die Kirche thut, denselben während des Aussprechens der Worte: Ego te baptizo etc. mit natürlichem Wasser begießt.

Wann wird ein Sacrament zugleich mit der Wirkung der heiligmachenden Gnade empfangen? Dann, wenn zu den Bedingungen, die zur Giltigkeit des Sacramentes nothwendig sind, auch noch die erforderliche Disposition des Empfängers hinzukommt. Das gilt selbstverständlich nur von den Erwachsenen. Die Disposition, die Christus der Herr angeordnet hat, besteht für die Sacramente der Todten (Sacramenta mortuorum) im Glauben, in der Hoffnung und in der übernatürlichen, unvollkommenen Liebe, die attritio genannt wird, für die Sacramente der Lebendigen (Sacramenta vivorum) im Stande der heiligmachenden Gnade. So z. B. wird einem Erwachsenen durch die gilztig gespendete Taufe die heiligmachende Gnade ertheilt, wenn er den wahren Glauben hat mit dem Vertrauen, und wenn er seine actuellen Sünden aus einem übernatürlichen Beweggrunde aufrichtig bereut.

Der Mangel der erforderlichen Disposition wird obex gratiae genannt, ein Hinderniß, welches der Eingießung der heiligmachenden Gnade im Wege steht und dieselbe unmöglich macht. Ist dieser obex, dieses Hinderniß der Gnade nicht vorhanden, so wird die heiligmachende Gnade durch die gilztig gespendeten Sacramente ex operę operato unfehlbar ertheilt (Cone. Trid. Sess. 7. can. 6. 7. et 8.); hingegen wird die heiligmachende Gnade nicht ertheilt, die Sacramente sind fruchtlos, mögen sie auch gilztig sein, wenn das erwähnte Hinderniß obwaltet. Daraus ist klar und deutlich zu ersehen, daß Sacramente wohl gilztig, aber ohne Frucht, nämlich ohne Eingießung der heiligmachenden Gnade in das Herz des Empfängers ertheilt werden können. Dieselbe Wahrheit ergibt sich überdies auch daraus, daß die Sacramente die causa instrumentalis der Rechtfertigung sind, zu Folge der Lehre des Concils von Trient Sess. 6. cap. 7. Die heiligmachende Gnade ist nämlich nach der Erklärung des englischen Lehrers (Summa Theol. 3. q. 62. a. 1. 3. et 4.) in den Sacramenten enthalten, wie die Wirkung in einem Instrumente, und wird durch die Sacramente hervorgebracht, wie eine bestimmte Wirkung mittelst des Instrumentes von demjenigen, der es anwendet,

hervorgebracht wird. Nun kann aber ein Instrument vorhanden sein und ganz gut applicirt werden, ohne daß es die Wirkung, die es hervorzubringen vollkommen geeignet ist, in der That hervorbringe, und zwar deshalb, weil ein Hinderniß obwaltet. Auf ähnliche Weise können Sacramente gütig gespendet, Instrumente der Gnade irgend Jemanden gleichsam applicirt werden, ohne daß sie die Gnade zur Folge haben, weil derselben ein Hinderniß, nämlich die schlechte Disposition, die Unwürdigkeit des Empfängers entgegensteht.

Wir kommen nun zu der weiteren Frage. Kann der fruchtlose Empfang eines Sacramentes ohne Sünde geschehen? Oder mit anderen Worten: Kann ein Sacrament ohne Frucht und dabei zugleich ohne Sünde empfangen werden? Hierbei müssen wir den obex gratiae, die mangelnde Disposition, die Unwürdigkeit des Subjectes genau ins Auge fassen. Dieser obex kann eine doppelte Beschaffenheit haben. Er kann culpabilis, schuldbar sein, was dann der Fall ist, wenn Jemand mit Wissen ohne die gehörige Disposition ein Sacrament empfängt, wie z. B. ein erwachsener Täufling, der wohl weiß, daß er vor der Taufe wahre und übernatürliche Reue erwecken muß und dazu angeleitet worden ist, sie aber dennoch nicht erweckt hat, oder ein Getaufter, der das Sacrament der Firmung im Zustande der Todsünde empfängt, obwohl er weiß, daß der Stand der Gnade zum erlaubten Empfange dieses Sacramentes nothwendig ist. Der Empfang des Sacramentes ist in einem solchen Falle, wegen der mangelnden Disposition, obstante obice, ohne Frucht, ohne Gnadenwirkung; aber zugleich wegen des schuldbaren Hindernisses, obstante culpabilis obice, eine schweres sacrilegische Sünde. — Der obex gratiae, die mangelnde Disposition des Subjectes, des Empfängers, kann aber auch inculpabilis, nicht schuldbar sein, was dann zutrifft, wenn der Empfänger des Sacramentes auf eine unbesiegbare Weise die zum erlaubten Empfange desselben erforderliche Disposition nicht kennt, oder nicht weiß, ignorantia invincibili, daß er diese Disposition nicht habe oder darauf nicht achtet, oder meint, sie zu haben, da er sie doch nicht hat, und überhaupt, wenn er ohne seine Schuld und bona fide als indispositus ein Sacrament empfängt, wie z. B. ein Jude, der nicht weiß, daß die Reue über die actuellen Sünden eine Bedingung zum erlaubten Empfange der Taufe sei, und ohne sie erweckt zu haben sich taufen

läßt. Der Empfang des Sacramentes ist in einem solchen Falle wegen des Mangels der erforderlichen Disposition, obstante obice, ohne Frucht, ohne Gnadenwirkung, aber wegen des unschuldbaren Hindernisses, obice in culpabili obstante, ohne Sünde. Das drückt Cardinal Lugo so aus: Datur accessus ad Sacramentum neuter, per quem nec datur fructus Sacramenti, nec committitur novum peccatum. (De Sacr. Euch. Sect. XII. n. 25. coll. de Sacram. in gener. Disp. IX. n. 21. et seq.).

Diese Lehre, die zweifellos richtig ist, hat eine praktische Wichtigkeit für den Seelsorger, da es Fälle geben kann und wirklich gibt, wo er ausnahmsweise zur Vermeidung größerer Uebel den fruchtlosen Empfang eines Sacramentes, insoferne derselbe ohne formelle Sünde, ohne Sacrilegium geschehen kann, als kleineres Uebel zulassen muß. Das hat aber eben nur als Ausnahme und dann zu gelten, wenn es ihm trotz aller Mühe nicht gelungen ist, die rechte Disposition und Würdigkeit in demjenigen, der das Sacrament empfangen will, hervorzurufen und zu bewerkstelligen. Im Besondern ist dies praktisch bei der Ertheilung der bedingten Absolution eines zweifelhaft Disponirten. Der Beichtvater kann einen Solchen aus einem wichtigen Grunde bedingungsweise: si dignus es, absolvire, dann nämlich, „si negata absolutione notabile detrimentum imminaret animae poenitentis“, wie präzise der hl. Alphons (Theol. mor. Lib. VI. n. 431.) sich ausdrückt, nämlich wenn der Pönitent in Todesgefahr schwebt, oder wenn zu befürchten ist, derselbe werde durch den Aufschub der Absolution in Muthlosigkeit sinken, oder nicht mehr zurückkehren oder den Empfang der Sacramente ganz unterlassen, oder sich an einen Beichtvater wenden, der ihn in seiner sündhaften Gewohnheit verharren ließe, oder er werde aus Haß der katholischen Kirche abwendig gemacht, oder er werde aus Misstrau in noch größere Ausschweifungen sich stürzen. In solchen Fällen kann der Beichtvater einen Pönitenten, an dessen Disposition er mit Grund zweifelt, nach vergeblicher Mühe, ihn zu einer zweifellosen Würdigkeit zu bringen, sub conditione absolviren. Dieses vorausgeschickt frägt sich's nun: Darf der Beichtvater einen solchen bedingungsweise Absolvirten zur heil. Communion zulassen? Cardinal Gouffet (Moraltheol. II. B. n. 454.) antwortet darauf: Man rathe ihm, nicht zu communiciren, man

schlage ihm vor, so weit es die Klugheit erlaubt, die Communion aufzuschieben und früher noch durch eine andere Beicht sich darauf vorzubereiten. Wenn aber der Pönitent darauf dringt, die Communion zu empfangen, sei es wegen der Gefahr, worin er sich befindet, sei es, um seinen Kindern ein gutes Beispiel zu geben (oder um nicht diffamirt zu werden), oder um das Vergerniß wieder gut zu machen, welches er der Welt dadurch gegeben hat, daß er zu lange von den Sacramenten ferne geblieben, oder wenn man Grund hat zu fürchten, man werde ihn durch das Verbot der Communion in Muthlosigkeit stürzen, alsdann kann man es geschehen lassen, daß er zum Tische des Herrn geht.“ Ganz richtig, denn da die Disposition zweifelhaft ist, so sind zwei Fälle möglich: entweder ist sie vorhanden oder sie ist nicht vorhanden, der Beichtvater weiß es eben mit Gewißheit nicht. Ist sie vorhanden, so ist er gilztig absolirt und daher auch würdig, die hl. Communion zu empfangen. Ist sie nicht vorhanden, und ist der Pönitent bona fide, im Glauben, durch die Losprechung mit Gott versöhnt und im Stande der Gnade zu sein, so wird „diese Communion (wie Gousset sich ausdrückt) in Bezug auf ihre Wirkung nichtig, aber sie wird nicht sacrilegisch sein“; mit anderen Worten: sie wird dann ohne Frucht, und doch ohne Sünde sein. Der Beichtvater hüte sich aber wohl, den Pönitenten aus seinem guten Glauben zu bringen, und ihm etwa zu sagen, daß er durch den Empfang des allerheiligsten Sacramentes sich der Gefahr ausseze, ein Sacrilegium zu begehen; denn ginge er doch zur hl. Communion, so würde er in der That ein Sacrilegium begehen. Jedenfalls muß er ihn aber dringend und bittend ermahnen, vor der hl. Communion einen Act vollkommener Reue zu erwecken.

Cardinal Lugo (de Sacramentis in genere Disp. IX. n. 8.) sagt, ein Priester, der bona fide die hl. Messe begonnen hat und erst während derselben sich einer begangenen Todsünde erinnert, über die er wegen der Kürze der Zeit sehr schwer eine vollkommene Reue zu erwecken vermag, könne fortfahren, wenn sonst sein Ruf großen Schaden leiden würde; und in diesem Falle esset accessus neuter, hoc est, absque fructu (für ihn) et absque peccato.“ Allein mit Recht bemerkt der hl. Alphons: „non est impossibile tali sacerdoti, actum contritionis elicere“ (Lib. VI. n. 33.); ein Act der Reue braucht eben nicht viel Zeit, die der Priester dazu

beim Memento vivorum hat, und Gott wird ihm gewiß die Gnade dazu geben. — Wie denn aber, wenn sich dieser Priester bemüht, die vollkommene Reue zu erwecken und sie auch zu haben glaubt, in Wahrheit aber nicht hat? Dann empfängt er die hl. Communion sine fructu et sine peccato.

Der hl. Alphons (Lib. VI. n. 86. Notandum II.) führt den sehr seltenen Fall an, wo Ketzer, Ungläubige die heiligen Hostien profaniren wollen, die nicht anders vor Entehrung bewahrt werden können, als dadurch, daß sie von dem Priester oder auch anderen Katholiken genossen werden. In diesem Falle können die heiligen Hostien sumirt werden, wenn die Empfänger auch nicht mehr nüchtern, auch nicht im Stande der Gnade sind und nicht schnell genug vollkommene Reue erwecken können, die Communion wäre dann „sine peccato, licet sine fructu.“ Gelegenheitlich sei erwähnt, daß Pius VI. Instruct. pro Gallia 28. Maji 1793 verordnet hat, licere sacerdotibus non jejunis hostias sumere a catholicis sacerdotibus consecratas, ne in manus intrusorum veniant, quoties alias sacerdos jejonus non adsit, nec alia ratione consuli posset reverentiae iisdem hostiis debitae. In unserer Zeit könnte dies praktisch sein in Betreff der „Altkatholiken.“

Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß Sacramente, die günstig, aber ohne die rechte Disposition empfangen worden sind, nachträglich ihre Wirkung dann äußern, d. h. die heiligmachende Gnade ertheilen, wenn die erforderliche Disposition erfolgt ist. Sacramenta valida sed informia, obice remoto sunt formata seu gratiam producunt. Das gilt sicher von jenen Sacramenten, die ein unauslöschliches Merkmal der Seele eindrücken, wird gegenwärtig allgemein auch von der letzten Delung und von dem Ehesacramente gelehrt; in Betreff der hl. Communion ist das nur dann der Fall, wenn die vollkommene Reue erweckt worden ist, bevor noch die Gestalten consumirt wurden. In Betreff des Bußsacramentes kann dies auch in einem sehr seltenen Fall stattfinden, den hier auszuführen nicht am Platze ist. Im Allgemeinen wird ad obicem removendum jene Disposition erfordert, die zu dem Empfange des betreffenden Sacramentes erfordert wird. Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes gehört nicht mehr hieher.